

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen
KOM-Nr.:	COM(2022) 762 final
BR-Drucksache:	37/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM
Zielsetzung:	<p>Der Vorschlag ist Teil des Pakets zur Börsennotierung, dem sog. „Listing Act“. Mit diesem Maßnahmenpaket sollen die öffentlichen Märkte für EU-Unternehmen attraktiver gestaltet und der Zugang zu Kapital für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erleichtert werden. Der Vorschlag steht im Einklang mit dem grundlegenden Ziel der Kapitalmarktunion, den Zugang zu marktbasierteren Finanzierungsquellen für EU-Unternehmen, einschließlich kleinerer Unternehmen, in jeder Phase ihrer Entwicklung zu verbessern.</p> <p>Insbesondere sollen die Vorschriften zur Notierung an öffentlichen Märkten vereinfacht werden und die Kosten für Unternehmen, die eine Notierung anstreben oder bereits notiert sind, gesenkt werden. Gleichzeitig soll ein angemessenes Niveau des Anlegerschutzes und der Marktintegrität gewährleistet bleiben. Dies dürfte dazu beitragen, die Finanzierungsquellen für Unternehmen in der EU zu diversifizieren und Investitionen, Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Innovation in der EU zu fördern.</p>
Wesentlicher Inhalt:	Die Unternehmen müssen vor, während und nach dem Börsengang regulatorische Anforderungen erfüllen. Mit dem Vorschlag wird

der Regulierungsaufwand in der Phase des Börsengangs durch gezielte Änderungen an der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) und in der Phase nach dem Börsengang durch gezielte Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) verringert. Der Vorschlag enthält auch geringfügige technische Änderungen an der Verordnung Nr. 600/2014 (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, sog. „MiFIR“).

Die Änderungen an der Prospektverordnung sehen vor, die Prospekterstellung für die Emittenten einfacher und kostengünstiger zu gestalten und gleichzeitig den Anlegern durch verständliche, leicht zu analysierende und prägnante Informationen die Möglichkeit zu geben, die richtige Anlageentscheidung zu treffen. Außerdem sollen erhebliche Vereinfachungen oder sogar Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts in Fällen eingeführt werden, in denen der Emittent den Anlegern bereits bekannt ist und viele Informationen bereits öffentlich verfügbar sind (Folgeemissionen). Zusätzlich wird das Prüfungs- und Billigungsverfahren durch die zuständigen nationalen Behörden gestrafft.

Im Falle eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt wird der Standardprospekt durch den Vorschlag gestrafft und weiter vereinheitlicht. Außerdem wird den Emittenten die Möglichkeit eingeräumt, den Prospekt nur in der im internationalen Finanzsektor üblichen englischen Sprache zu erstellen und ihn nur in elektronischer Form zu veröffentlichen.

Der Verordnungsentwurf wird von zwei weiteren Legislativvorschlägen begleitet:

- einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der MiFID II und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG (Notierungsrichtlinie), der zum Ziel hat, die Anforderungen an die Notierung zu straffen und zu präzisieren sowie das niedrige Niveau der Finanzanalysen für KMU zu erhöhen,
- einem Vorschlag für eine neue Richtlinie über die Mehrstimmrechtsaktien- Strukturen, der

	<p>darauf abzielt, die regulatorischen Hindernisse, die in der Phase vor dem Börsengang entstehen, und insbesondere die ungleichen Chancen, mit denen Unternehmen in der EU bei der Wahl der geeigneten Unternehmensführungsstrukturen konfrontiert sind, wenn sie an die Börse gehen, anzugehen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung wird das in Art. 5, Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) dargelegte Subsidiaritätsprinzip gewahrt. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollten Maßnahmen auf EU-Ebene nur dann ergriffen werden, wenn die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden können und somit ein Handeln auf EU-Ebene erfordern. Es ist auch zu prüfen, ob die Ziele durch Maßnahmen auf EU-Ebene besser erreicht werden können. Rechtsgrundlage der Prospektverordnung, Marktmissbrauchsverordnung und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Mit dem Vorschlag werden lediglich Änderungen an diesen bereits bestehenden Verordnungen vorgenommen. Dies kann nur gezielt auf EU-Ebene erfolgen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Nein</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>zu a) Wird am 16.02.23 im FzBR unter TOP 08 im Umlaufverfahren behandelt. Bzgl. b) und c) ist noch kein Zeitplan für die weitere Behandlung bekannt.</p>